

Nichtfinanzieller Konzernbericht EUOKAI 2025

Einleitung

Dieser nichtfinanzielle Konzernbericht ist aufgestellt gemäß den §§ 315 b, 315 c i. V. m. 289 c bis 289 e HGB und bezieht sich auf den EUOKAI-Konzern für das Geschäftsjahr 2025.

Im Geschäftsjahr 2025 berichtet der EUOKAI-Konzern vollumfänglich über Leistungsindikatoren, die aufgrund der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 18. Juni 2020 (EU-Taxonomie-Verordnung) und der damit in Verbindung stehenden veröffentlichten Delegierten Rechtsakte offenzulegen sind (siehe Abschnitt EU-Taxonomie).

Der nichtfinanzielle Konzernbericht ist auf der Internetseite öffentlich zugänglich unter der Adresse:

<https://www.eurokai.de/Investor-Relations/Corporate-Governance>

Unternehmen und Geschäftsmodell

Die in den EUOKAI-Konzern einbezogenen Gesellschaften haben den Schwerpunkt ihrer Tätigkeiten im Containerumschlag auf dem europäischen Kontinent sowie in Nordafrika. Die Gesellschaften betreiben – teilweise mit Partnern – Containerterminals in La Spezia, Ravenna und Salerno (Italien), in Hamburg, Bremerhaven und Wilhelmshaven sowie in Tanger (Marokko) und Limassol (Zypern). Des Weiteren ist der EUOKAI-Konzern an einem Containerterminal in Damietta (Ägypten) beteiligt, der seinen Betrieb im Februar 2026 aufgenommen hat. Ferner ist der EUOKAI-Konzern an mehreren Binnenterminals sowie Eisenbahnverkehrsunternehmen beteiligt.

Als Sekundärdienstleistungen werden intermodale Dienste (Transporte von Seecontainern von und zu den Terminals), Reparaturen, Depothaltung und Handel von Containern, cargomodale Dienste sowie technische Serviceleistungen angeboten.

Die Steuerung des EUOKAI-Konzerns erfolgt über die Segmente „CONTSHIP Italia“, „EUROGATE“ sowie „EUOKAI“, wobei das Gemeinschaftsunternehmen EUROGATE entsprechend den Regelungen des IFRS 11 in den EUOKAI-Konzern at equity einbezogen wird. Die EUOKAI ist eine Finanzholding.

Über diesen Bericht

Grundsätzlich beziehen sich alle Angaben auf die Muttergesellschaft, inklusive der inländischen und ausländischen Unternehmen, die die EUOKAI in den Konzernabschluss einbezieht oder die als assoziierte Unternehmen klassifiziert werden.

In diesem Bericht wird über die wesentlichen und operativ tätigen Gesellschaften berichtet. Über Minderheitsbeteiligungen, die nicht unmittelbar im Kerngeschäft tätig sind, sowie Gesellschaften, an denen der EUOKAI-Konzern über Minderheitsbeteiligungen außerhalb von Deutschland beteiligt ist, wird hier nicht Bericht erstattet, da sie im Verhältnis als nicht wesentlich in Bezug auf die nichtfinanziellen Auswirkungen ihrer Tätigkeit sowie die Möglichkeit zur Einflussnahme einzustufen sind.¹

Der vorliegende Bericht behandelt Themen, die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses und der Lage des Konzerns sowie der Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf nichtfinanzielle Aspekte erforderlich sind. Er orientiert sich an den Sustainability Reporting Standards der Global Reporting Initiative (GRI). Die Beschreibung der hier dargestellten Konzepte wurde ebenfalls in Anlehnung an die GRI-Standards erstellt. Das Management der Aspekte folgt hierbei keinem konzernweiten Ansatz. Vielmehr werden die Themen dezentral in den Unternehmensgruppen gesteuert. Dementsprechend wird jeweils das Konzept sowohl für CONTSHIP Italia als auch für EUROGATE dargestellt. Im Rahmen der Offenlegung zu den Aspekten werden nichtfinanzielle Kennzahlen berichtet, die sich in ihrer Auswahl an dem thematisch passenden Standard der GRI orientieren. Im Zuge des Berichtsprozesses hat EUOKAI geprüft, ob Risiken bestehen, die mit der eigenen Geschäftstätigkeit, den Geschäftsbeziehungen sowie den Produkten und Dienstleistungen verknüpft sind und die schwerwiegende negative Auswirkungen auf die im Gesetz genannten nichtfinanziellen Aspekte haben oder haben werden und eine hohe Eintrittswahrscheinlichkeit aufweisen. Im Ergebnis bestehen keine berichtspflichtigen Nettorisiken im Sinne des CSR-RUG.

Ursprünglich war für das Berichtsjahr 2025 die Anwendung der (EU) 2023/2772 „Corporate Social Responsibility Directive“ (CSRD) vorgesehen. Aufgrund der nicht erfolgten Umsetzung in nationales Recht bilden unverändert die §§ 315 b, 315 c i. V. m. 289 c bis 289 e HGB den Rechtsrahmen für die nichtfinanzielle Konzernberichterstattung. EUOKAI hat sich entschieden, wie in den Jahren zuvor, als Rahmenwerk für die nichtfinanzielle Konzernberichterstattung die Sustainability Reporting Standards der Global Reporting Initiative zugrunde zu legen.

¹ Gesellschaften, die als nicht wesentlich eingestuft werden: boxXpress.de GmbH, „Brückenhaus“ Grundstücksgesellschaft m.b.H., DHU Gesellschaft Datenverarbeitung Hamburger Umschlagsbetriebe mbH, driveMybox GmbH, driveMxbox logistics GmbH, EUROGATE Beteiligungs-GmbH, EUROGATE City Terminal GmbH, EUROGATE Container Terminal Wilhelmshaven Beteiligungsgesellschaft mbH, EUROGATE Geschäftsführungs-GmbH & Co. KGaA, EUROGATE International GmbH, EUROGATE KV-Anlage Wilhelmshaven GmbH, EuroXpress HGF GmbH, HVCC Hamburg Vessel Coordination Center GmbH, IPN Inland Port Network GmbH & Co. KG, IPN Inland Port Network Verwaltungsgesellschaft mbH, J. F. Müller & Sohn AG, MSC Gate Bremerhaven Verwaltungsgesellschaft mbH, North Sea Terminal Bremerhaven Verwaltungsgesellschaft mbH, PCO Stauereibetrieb PAETZ & Co. Nfl. GmbH, TRIMODAL LOGISTIK GmbH, Contrepair S.r.l., Immobiliare Rubiera S.r.l., La Spezia Shunting Railways S.p.A., Spedemar S.r.l., Terminal Container Ravenna S.p.A., boxXagency Kereskedelmi és Szolgáltató Kft, CONTRAIL Logistica S.A., EUROGATE Container Terminal Limassol Ltd., EUROGATE Tanger S.A., EUROGATE Damietta GmbH, Damietta Alliance Container Terminal S. A. E., Contship Damietta S. r. l., Tanger Alliance S.A., TangerMedGate Management S.a.r.l., OJSC Ust-Luga Container Terminal und EUROGATE Rail Hungary Zrt.

Bedeutung von Nachhaltigkeit

Nachhaltigkeit bedeutet für EUROKAI vor allem, die Unternehmensgruppe zukunftsfähig auszurichten. Im Rahmen der Geschäftsaktivitäten sowie auf Basis der internen Prozesse werden die Belange ökonomische Effizienz, Umweltschutz und soziale Verantwortung gleichermaßen von EUROKAI betrachtet. Die Einhaltung von Gesetzen und internen Richtlinien bildet dabei die selbstverständliche Grundvoraussetzung für das tägliche Handeln. Durch einen effizienten Hafenbetrieb ermöglichen die EUROKAI-Konzerngesellschaften ihren Kunden zuverlässige Warentransporte, denn die Containerterminals sind Drehscheiben des internationalen Handels. Gleichzeitig stärkt EUROKAI die lokale Wirtschaft und bietet Arbeitsplätze. Durch die Geschäftstätigkeit entstehen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt, beispielsweise durch den Ressourcenverbrauch der Gruppe.

Prozess zur Wesentlichkeitsbestimmung

Die dezentrale Struktur des Konzerns bestimmt maßgeblich den Prozess der Wesentlichkeitsanalyse zur Ermittlung, Priorisierung und Validierung der Inhalte dieses Berichts. Dabei werden zunächst auf Ebene der CONTSHIP Italia und auf Ebene der EUROGATE relevante Themen auf Basis der GRI-Standards identifiziert. Sofern ein Thema für eines der Segmente als grundsätzlich relevant eingeschätzt wird, erfolgt eine Einschätzung der Wesentlichkeit aus EUROKAI-Gesamtkonzernsicht. Für diese Einschätzung der Wesentlichkeit verwendet EUROKAI die Wesentlichkeitsschwelle nach § 289 c Abs. 3 HGB. Demnach berichtet der Konzern über Themen, die einerseits eine hohe Relevanz für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, das Geschäftsergebnis und die Lage von EUROKAI haben und auf die EUROKAI andererseits mit seiner Geschäftstätigkeit wesentlich einwirkt. Eine Aktualisierung der Wesentlichkeitsanalyse erfolgt jährlich durch eine Befragung interner Wissens- und Entscheidungsträger, die sowohl die nichtfinanziellen Aspekte aus einer internen Sicht bewerten können als auch die Perspektiven externer Stakeholder zur Beurteilung der Themen einnehmen.

Als Ergebnis dieses Prozesses ergeben sich für das Geschäftsjahr 2025 die wesentlichen nichtfinanziellen Themenbereiche Energieverbrauch und CO₂-Emissionen (Umweltbelange), Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (Arbeitnehmerbelange), Bekämpfung von Korruption und Bestechung sowie IT-Sicherheit und Business Continuity.

Externe Prüfung

Die Inhalte dieses nichtfinanziellen Berichts wurden einer Prüfung nach ISAE 3000 (Revised) mit begrenzter Prüfungssicherheit unterzogen. Prüfungsumfang und Prüfungsurteil sind dem Prüfvermerk auf Seite 29 ff. zu entnehmen.

Umweltbelange – Energieverbrauch und CO₂-Emissionen

Für die Ausübung der Geschäftstätigkeiten wird in größerem Umfang Energie eingesetzt. Der Energieverbrauch ist eine wichtige Steuerungsgröße im Ressourcenmanagement und wirkt sich direkt auf die anfallenden Kosten und damit auf das Geschäftsergebnis aus. Der überwiegende Energieverbrauch resultiert aus der Verwendung von Dieselkraftstoff, der vorwiegend zum Antrieb der Straddle Carrier und Zugmaschinen zur Erbringung der Geschäftsleistung Containertransporte auf den Terminals benötigt wird. Weitere Energieverbraucher sind Containerbrücken, Gebäude und Flächenbeleuchtung. Hier werden Strom und Gas als Energieträger genutzt.

Der Energieverbrauch wirkt sich zugleich in wesentlichem Maße auf die Umwelt aus, da natürliche Ressourcen genutzt und Treibhausgasemissionen erzeugt werden. Die Begrenzung des Klimawandels sowie die Minimierung des eigenen Beitrags zum Klimawandel sind ein gesellschaftlich bedeutsames Anliegen. Darüber hinaus sind die mit dem Energieeinsatz verbundenen Kosten Treiber der Energie-Management-Aktivitäten von EUROKAI.

Die strategische Ausrichtung der beiden den EUROKAI-Konzern prägenden Segmente CONTSHIP Italia und EUROGATE unterscheidet sich beim Thema Energieverbrauch und CO₂-Emissionen konzeptionell und im Hinblick auf ihren Fortschritt.

CONTSHIP Italia: Die Reduzierung des Energieverbrauchs wird bei CONTSHIP Italia dezentral gesteuert. Lediglich die Energiebeschaffung wird zentral vorgenommen. Alle Gesellschaften der CONTSHIP Italia-Gruppe haben einen Verhaltenskodex, in dem die Gruppenwerte und Leitlinien festgelegt sind. Dies beinhaltet auch die Reduktion des Energieverbrauchs. Jeder Mitarbeiter ist angehalten, sich diesem Grundsatz zu verpflichten.

Eine Qualitätsrichtlinie (gemäß ISO 9001) wurde durch die CONTSHIP Italia-Gruppe verabschiedet. Diese regelt die Einhaltung der geltenden gesetzlichen Vorschriften und dient unterstützend dazu, die Bedeutung einer nachhaltigen Geschäftsentwicklung der CONTSHIP Italia-Gruppe herauszustellen. Des Weiteren behandelt die Richtlinie Grundsätze zur Vermeidung von Unfällen und Umweltverschmutzungen, zur Überwachung und Steuerung der umweltrelevanten Auswirkungen und zum effizienten Ressourcenverbrauch mit dem Ziel, Prozesse und Leistung kontinuierlich zu verbessern. Das Containerterminal in La Spezia ist zudem nach den Normen ISO 14001 für Umweltmanagement und ISO 45001 für Gesundheits- und Sicherheitsmanagement zertifiziert.

Von Vorgesetzten und Führungsgremien wird erwartet, aktiv eine ressourcensparende Denkweise zu fördern und zu fordern. Die Unternehmensgruppe strebt an schrittweise ihren CO₂-Fußabdruck, resultierend aus dem Energieverbrauch, durch Investitionen in qualitativ hochwertige Transportmittel und moderne Technologien zu reduzieren.

Das lokale Management ist direkt in diesen Prozess im Rahmen des Managementsystems eingebunden. Auf Ebene der Einzelgesellschaften werden die Energieverbräuche und die finanziellen Auswirkungen von erzielten Einsparungen regelmäßig betrachtet. Solange formale, quantitative Reduktionsziele derzeit nicht festgelegt sind, verfolgt die Gruppe das qualitative Ziel der absoluten Reduzierung des Energieverbrauchs und der CO₂-Emissionen im Vergleich zum Vorjahr.

Energieaudits werden alle vier Jahre gemäß EU-Richtlinie 2012/27 durchgeführt; das erste Audit fand 2015 statt. Im Dezember 2023 wurde ein neues Energieaudit durchgeführt und ein entsprechender Bericht mit Bezug auf das Jahr 2022 erstellt. Aus diesen Audits ergeben sich Vorschläge hinsichtlich möglicher Maßnahmen zur Energieverbrauchsreduzierung.

EUROGATE: Verantwortlich für den tatsächlichen Energieeinsatz sind die Geschäftsführer der Einzelgesellschaften. Die Verantwortung für das zentrale Energie-Management-System nach DIN EN ISO 50001, mit dessen Einführung 2024 begonnen wurde, liegt bei der obersten Leitung, welche durch den zuständigen Vorsitzenden der Gruppengeschäftsführung der EUROGATE repräsentiert wird.

Im Rahmen des Energie-Management-System werden Kennzahlen erhoben, Ziele verfolgt, regelmäßige energetische Bewertungen, technische Begehungen und Prozessaudits durchgeführt, eine technische Maßnahmenliste bearbeitet und Managementbewertungen durchgeführt. Das externe Audit nach DIN EN ISO 50001 erfolgte im August 2025 und wurde erfolgreich abgeschlossen.

Diverse größere und kleinere Maßnahmen setzen an der Energieeffizienz der Hauptenergieverbraucher an. Regelmäßig werden Maßnahmen und Projekte zur Nutzung von Einsparpotenzialen durchgeführt, z. B. eine detaillierte Sammlung sowie Auswertung der Straddle Carrier-Verbrauchsdaten oder der Test des alternativen Kraftstoffs HVO in Großgeräten für den Containerumschlag. Eine kontinuierliche Reduzierung des Verbrauchs fossiler Energieträger steht dabei im Fokus. Energieeffizienzmaßnahmen haben sowohl einen technischen als auch einen operativen Fokus. EUROGATE strebt weiterhin an, das Verantwortungsbewusstsein der Mitarbeiter in Bezug auf einen ressourcenschonenden Umgang zu stärken, und beteiligt sie an Maßnahmen zur Energieverbrauchsreduzierung. EUROGATE prüft regelmäßig, ob energieeffizientere Technologien eingesetzt werden können. So wurden im Geschäftsjahr 2025 weitere energieeffizientere Geräte (Hybrid Straddle Carrier) bestellt.

EUROGATE plant Investitionen in erneuerbare Energien zur Selbstversorgung. Aktuell werden erneuerbare Energien aus zwei Windkraftanlagen, drei Photovoltaikanlagen sowie einem Holzhackschnitzelwerk gewonnen. Zudem werden drei Blockheizkraftwerke zur Energiegewinnung betrieben. Bei Investitionen und Einkaufsentscheidungen ist die Energieeffizienz ein Entscheidungskriterium.

Die bedeutsamste Kennzahl von CONTSHIP Italia und EUROGATE für den Bereich Energieverbrauch ist der Verbrauch in Megawattstunden insgesamt.

Der Energieverbrauch wird regelmäßig überprüft. Die folgende Tabelle zeigt den aktuellen Stand der Zielerreichung:

	CONTSHIP Italia*	EUROGATE**
Ziel	Reduzierung des Energieverbrauchs	
Status 2024	70.953 MWh	351.796 MWh (davon 12.248 MWh erneuerbare Energie)***
Status 2025	102.918 MWh	394.066 MWh (davon 11.896 MWh erneuerbare Energie)
Erläuterung	Der Energieverbrauch ist deutlich gestiegen; vorrangig durch die Übernahme von LKW-Transportdienstleistungen sowie durch organisches Unternehmenswachstum.	Aufgrund der zunehmenden Bedeutung des CO ₂ -Fußabdrucks gilt das Ziel, erneuerbare Energien weiter auszubauen und den Energieverbrauch weiter zu reduzieren. Der gestiegene Verbrauch ist vor allem durch den gestiegenen Containerumschlag (ca. 30 Mio. kWh) und die Übernahme der Deisser-Gruppe (ca. 10 Mio. kWh****) zu begründen. Die energiereduzierenden Maßnahmen wie z.B. die Investition in Hybrid Straddle Carrier zeigen weiter Wirkung, wenn der Energieverbrauch in Relation zum Containerumschlag betrachtet wird.

* Ohne Treibstoffmengen aus eingekauften Intermodaldienstleistungen. Im Energieverbrauch von CONTSHIP Italia ist ein Teil selbst erzeugter erneuerbarer Energien enthalten.

** Bei der Berechnung der Kennzahl MWh werden die Verbräuche der Hauptgesellschaften (die deutschen EUROGATE-Terminalbetriebe in Hamburg, Bremerhaven und Wilhelmshaven und die an den jeweiligen Standorten ansässigen Servicegesellschaften, die EUROGATE Holding sowie die neu akquirierte Deisser Gruppe) berücksichtigt.

*** Die im nichtfinanziellen Konzernbericht des Geschäftsjahres 2024 veröffentlichten Daten wurden zwischenzeitlich intern erneut geprüft und bereinigt, daher ergeben sich Veränderungen im Energieverbrauch.

**** Der Energiebedarf von Deisser wurde für 12 Monate berücksichtigt.

Die bedeutsamste Kennzahl von CONTSHIP Italia und EUROGATE für den Bereich Emissionen sind die CO₂-Emissionen in Tonnen (t CO₂).

Die CO₂-Emissionen (Scope 1 und Scope 2) werden regelmäßig überprüft. Die folgende Tabelle zeigt den aktuellen Stand der Zielerreichung:

	CONTSHIP Italia*	EUROGATE**
Ziel	Reduzierung der CO ₂ -Emissionen	1. CO ₂ -Netto-Null bis 2040 2. Reduktion der CO ₂ -Emissionen um 50% bis 2030 im Vergleich zum Basisjahr 2022 (jeweils bezogen auf Scope 1 und Scope 2 Emissionen).
Status 2024	18.066 t CO ₂	118.060 t CO ₂ e ***
Status 2025	13.736 t CO ₂	130.659 t CO ₂ e; davon sind 3.441 t CO ₂ e auf die Deisser Gruppe zurückzuführen
Erläuterung	Die Verringerung der Gesamtemissionen im Vergleich zum Vorjahr ist auf den Kauf von Herkunftsnachweisen zurückzuführen, die den gesamten Stromverbrauch von Contship abdecken, wodurch die Scope-2-Emissionen auf null reduziert werden konnten.	Die Entwicklung der CO ₂ Emission im Vergleich zum Vorjahr folgt der Entwicklung des Energieverbrauchs (s.o.). In der relativen Betrachtung kg CO ₂ e / Container Seeseite ohne Berücksichtigung des Effektes durch den Zukauf der Deisser Gruppe**** sind die CO ₂ -Emissionen im Vergleich zum Vorjahr gesunken.

* Bei der Berechnung der CO₂-Gesamtemissionen wurden die direkten Emissionen (Scope 1) aus der Verbrennung von Dieselmotoren für die Fahrzeuge der verschiedenen Unternehmen sowie die indirekten Emissionen (Scope 2) aus dem Stromverbrauch berücksichtigt. Bis einschließlich 2024 wurden die CO₂-Emissionen aus dem Erdgasverbrauch aufgrund des geringfügigen Einsatzes (ausschließlich in den Kantinen der intermodalen Terminals) aus der Berechnung ausgeschlossen. Ab 2025 werden die CO₂-Emissionen aus dem Erdgasverbrauch einbezogen, um eine umfassendere Bewertung des CO₂-Fußabdrucks zu ermöglichen.

** Bei der Berechnung der Kennzahl t CO₂ werden die Verbräuche der Hauptgesellschaften (die deutschen EUROGATE-Terminalbetriebe in Hamburg, Bremerhaven und Wilhelmshaven und die an den jeweiligen Standorten ansässigen Servicegesellschaften, die EUROGATE Holding sowie die neu akquirierte Deisser Gruppe) berücksichtigt.

*** Die im nichtfinanziellen Konzernbericht des Geschäftsjahres 2024 veröffentlichten Daten wurden mit der Überprüfung der Energiedaten ebenfalls intern geprüft. Im Ergebnis führt die Überprüfung zu leicht gesunkenen CO₂-Emissionen im Vergleich zur Vorjahresberichterstattung. In der Berechnung sind nach wie vor CO₂-Emissionsfaktoren inkl. Vorkettenemissionen zugrunde gelegt. Strom aus erneuerbaren Energieträgern wurde als CO₂-neutral bewertet.

**** Der CO₂-Ausstoß von Deisser wurde für 12 Monate berücksichtigt.

Arbeitnehmerbelange – Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Der Schutz aller eigenen und fremden Mitarbeitenden vor tätigkeitsbedingten Verletzungen oder Erkrankungen sowie der Erhalt ihrer Gesundheit ist seit Langem von großer Bedeutung. Der maßgebliche Teil der Leistungserbringung erfolgt mit schwerem Gerät auf den Terminals (im Wesentlichen durch den Einsatz von Straddle Carriern und Containerbrücken) und unterliegt Witterungseinflüssen. Aufgrund der körperlichen Arbeit und des Einsatzes eines Großteils der Mitarbeitenden im Dreischichtsystem ist die Förderung und der Schutz ihrer Gesundheit besonders wichtig.

Arbeitssicherheit betrifft nicht nur Gesundheit und Wohlergehen der Mitarbeitenden, sondern hat auch einen wesentlichen Einfluss auf die quantitative und qualitative Leistungserbringung. Insbesondere die Umschlagstätigkeiten an den maritimen Terminals erfordern ein hohes Maß an Sicherheitsbewusstsein.

Das Management des Arbeits- und Gesundheitsschutzes liegt sowohl bei CONTSHIP Italia als auch bei EUROGATE in der Verantwortung der Einzelgesellschaften und ihrer jeweiligen Geschäftsführer, da es besonders durch lokale Faktoren beeinflusst wird. Dies erfolgt durch die übergreifende Zielsetzung des EUROKAI-Konzerns, die Zahl der Arbeitsunfälle zu minimieren sowie unfallbedingte Todesfälle zu verhindern.

CONTSHIP Italia: In Italien gelten strenge gesetzliche Vorgaben zum Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer. So können zum Beispiel das Management persönlich und auch die Gesellschaften bei nachweislichem Fehlverhalten strafrechtlich verfolgt werden. Hierauf aufbauend sind verschiedene strukturelle und organisatorische Maßnahmen etabliert. Jedes Einzelunternehmen analysiert, dokumentiert und meldet Unfälle an die jeweilige Fachkraft für Arbeitssicherheit und die entsprechenden staatlichen Stellen gemäß den gesetzlichen Anforderungen in Italien. Unfälle und Beinaheunfälle werden überwacht und ausgewertet. Diese Auswertungen dienen als wesentliche Eingangsinformationen für Gefährdungsbeurteilungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes. Regelmäßige Schulungen adressieren die ermittelten Gefahrenbereiche. Ein 2019 gestartetes Gesundheitsprogramm schult im Umgang mit Stress und mentalen Belastungen am Arbeitsplatz. Zudem hat es das Ziel, über eine gesunde Ernährung und einen gesunden Lebensstil zu informieren. Der La Spezia Containerterminal der CONTSHIP Italia-Gruppe ist nach DIN EN ISO 45001 zertifiziert. Aus den Zertifizierungsaudits ergeben sich Vorschläge hinsichtlich möglicher Maßnahmen zur Vermeidung von Arbeitsunfällen und zur Verbesserung des betrieblichen Gesundheitsschutzes.

EUROGATE: Bei den EUROGATE-Gesellschaften legen die Einzelgesellschaften und die jeweilige Geschäftsführung Richtlinien und Betriebsanweisungen für Sicherheit und Arbeitsschutz basierend auf den jeweiligen Arbeitsabläufen fest und aktualisieren diese fortlaufend. Führungskräfte haben im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht die Aufgabe, Gefährdungen zu beurteilen und die Einhaltung der Richtlinien und Betriebsanweisungen in ihrem Verantwortungsbereich zu kontrollieren. Jeder Standort verfügt über einen Betriebsarzt, eine Fachkraft für Arbeitssicherheit sowie einen Sicherheitsbeauftragten.

Bei EUROGATE werden technische und organisatorische Maßnahmen ergriffen, um Gefährdungsrisiken zu senken und Unfälle zu reduzieren. Zu den fortlaufenden Maßnahmen gehören regelmäßige Schulungen und Unterweisungen über Sicherheitsstandards und Richtlinien zur Unfallvermeidung sowie die Überprüfung von deren Einhaltung. Es gelten Standards in der Einhaltung von Arbeitsschutz- und Sicherheitsregeln. Ein Beispiel hierfür ist die Pflicht, auf dem Terminal die persönliche Schutzausrüstung zu tragen. Arbeitsplätze werden regelmäßig zur Beurteilung der Gefahren am Arbeitsplatz und Beratung zu Maßnahmen zur Risikominimierung begangen. Entstandene Verletzungen und Unfälle werden kategorisiert und ausgewertet.

An den deutschen Standorten werden neben regelmäßigen Unterweisungen und Briefings auch weitere Aktionen organisiert, bei denen das Thema Sicherheit im Zentrum steht. Hieran nehmen auch die Führungskräfte teil, da ihnen eine besondere Vorbildfunktion zukommt. Diese Aktionen werden regelmäßig durch externe Kooperationspartner unterstützt. An allen Standorten finden regelmäßig Arbeitsschutzunterweisungen, Begehungen des Betriebes und systematische Unfallauswertungen statt, auf deren Basis Präventionsmaßnahmen entwickelt und Gefährdungsbeurteilungen angepasst werden. Zudem finden Gesundheitstage statt sowie Safety Days. Im Bereich EHS (Environment, Health and Security) führt die neu eingeführte einheitliche EHS-Software für alle Standorte zu einheitlichen und verbesserten Prozessen.

Die bedeutsamsten Kennzahlen von CONTSHIP Italia und EUROGATE in den Bereichen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sind die Anzahl der meldepflichtigen Arbeitsunfälle (Arbeits- und Wegeunfälle) sowie die Anzahl der unfallbedingten Todesfälle (infolge von Arbeits- und Wegeunfällen).

Als Indikator der Arbeitssicherheit wird die Anzahl der Arbeitsunfälle regelmäßig überprüft. Die folgende Tabelle zeigt den aktuellen Stand der Zielerreichung:

	CONTSHIP Italia*	EUROGATE**
Ziel	Die Zahl der Arbeitsunfälle zu minimieren sowie unfallbedingte Todesfälle zu verhindern.	
Status 2024	Arbeitsunfälle: 24 Unfallbedingte Todesfälle: keine	Arbeitsunfälle: 306 Unfallbedingte Todesfälle: keine
Status 2025	Arbeitsunfälle: 14 Unfallbedingte Todesfälle: keine	Arbeitsunfälle: 303 Unfallbedingte Todesfälle: 1
Erläuterung	Die gesunkene Zahl der Arbeitsunfälle spiegelt ein gestiegenes Sicherheitsbewusstsein durch Schulungen zum Umgang mit Beinaheunfällen wider.	Das Ziel im Bereich der Arbeitsunfälle wurde erreicht. Trotz eines deutlich gestiegenen Umschlags ist die Anzahl der Arbeitsunfälle zurückgegangen. Im Berichtsjahr ist jedoch ein tödlicher Arbeitsunfall zu verzeichnen.

* In Italien gelten Unfälle als meldepflichtig, wenn eine Person durch einen Unfall getötet oder so verletzt wird, dass sie mehr als einen Tag arbeitsunfähig ist. Einige Prozesse auf den Betriebsanlagen werden durch externe Auftragnehmer durchgeführt. Deren Mitarbeiter machen rund 40 % der Gesamtarbeitnehmer auf den Betriebsanlagen aus. In der CONTSHIP Italia-Kennzahl werden die Unfälle von Leiharbeitnehmern und externen Auftragnehmern nicht berücksichtigt.

** In Deutschland gelten Unfälle als meldepflichtig, wenn eine Person durch einen Unfall getötet oder so verletzt wird, dass sie mehr als drei Tage arbeitsunfähig ist. In der EUROGATE-Kennzahl werden neben den Unfällen der eigenen Mitarbeiter auch die der Leiharbeitnehmer berücksichtigt. Unfälle von externen Auftragnehmern werden nicht erfasst.

Bekämpfung von Korruption und Bestechung

Der langfristige Erfolg eines Unternehmens setzt regeltreues, faires und verlässliches Handeln voraus. Unter dem Oberbegriff Compliance werden im EUOKAI-Konzern die Einhaltung der gesetzlichen Normen sowie der unternehmensinternen Richtlinien und das Hinwirken auf deren Beachtung durch die EUOKAI-Konzerngesellschaften verstanden. Hierzu zählen die relevanten Richtlinien und Grundsätze zur Vermeidung von Bestechung und korruptem Verhalten.

CONTSHIP Italia: Bei CONTSHIP Italia existiert ein Code of Conduct, der die Kernwerte der Gruppe vermittelt. Der Kodex wird durch eine Reihe von Verhaltensrichtlinien ergänzt, die diese Werte widerspiegelt. Der Code of Conduct besagt, dass alle Aktivitäten der CONTSHIP Italia den rechtlichen Rahmenbedingungen, den Grundsätzen des fairen Wettbewerbs, der Ehrlichkeit, der Integrität, der Fairness, des guten Glaubens und der Beachtung der berechtigten Interessen von Kunden, Mitarbeitern, Aktionären, Geschäfts- und Finanzpartnern entsprechen müssen. In Übereinstimmung mit dem neuen italienischen Gesetzesdekret Nr. 24/2023 (Umsetzung der EU-Richtlinie 2019/1937 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden) hat die CONTSHIP Italia Gruppe eine Whistleblowing-Plattform für die folgenden Einheiten eingerichtet: CONTSHIP Italia, La Spezia Container Terminal, Sogemar, Rail Hub Milano, Oceanogate Italia, Hannibal und driveMybox. Über diese Plattform können alle Stakeholder Verstöße gegen den Ethikkodex, interne Vorschriften, das Modell 231² sowie nationale und EU-Gesetze melden. Die Rechtsabteilung sowie die interne Audit- und Compliance-Abteilung der Gruppe sind für die Bearbeitung von Whistleblower-Beschwerden zuständig. Die Plattform kann über den Abschnitt „Whistleblowing“ auf der CONTSHIP Italia Group-Website unter folgender URL aufgerufen werden: <https://whistleblowersoftware.com/secure/CSI>. Alle Verfahren im Zusammenhang mit dem Umgang mit Beschwerden von Whistleblowern sind im Konzernverfahren „GEN006“ beschrieben.

Die CONTSHIP Italia Gruppe hat zur gezielten Verhinderung von Bestechung und Korruption proaktive Maßnahmen ergriffen und in sieben seiner Unternehmen ein Modell 231 eingeführt: Contship Italia, Rail Hub Milano, La Spezia Container Terminal, Oceanogate Italia, Sogemar, Hannibal und driveMybox. Diese Unternehmen haben ein „Aufsichtsorgan“ (Organismo di Vigilanza oder OdV) ernannt und einen Informationsfluss zwischen dem OdV und den verschiedenen Kontrollorganen in jedem Unternehmen eingerichtet. Darüber hinaus besteht ein regelmäßiger Berichterstattungsprozess zwischen den einzelnen Aufsichtsorganen, dem Vorstand und Abschlussprüfer.

² Das Organisationsmodell 231 ist ein Compliance- und Kontrollsystem, das italienische Unternehmen und Organisationen einführen können, um sich vor strafrechtlicher Haftung nach dem Gesetzesdekret Nr. 231/2001 (Decreto Legislativo 231/2001) zu schützen.

Die CONTSHIP Italia Gruppe aktualisierte die Risikobewertungen und den 231/2001 Rahmen von CONTSHIP Italia, La Spezia Container Terminal, Rail Hub Milano sowie Oceanogate Italia und führte den 231-Rahmen bei Sogemar, Hannibal und driveMybox ein, um seinen Gesamtansatz zur Verhinderung und Bekämpfung von Korruption und allgemeiner mit 231 verbundener Risiken in der gesamten Gruppe zu stärken.

EUROGATE: EUROGATE hat ein Compliance-Management-System etabliert, das eine mehrere Punkte umfassende Compliance-Richtlinie, einen Verhaltenskodex, eine Eigenerklärung zur Einhaltung von Sanktionen, eine Anti-Korruptionsrichtlinie sowie eine anonyme Meldestelle umfasst. Die Compliance-Richtlinie, der Verhaltenskodex und die Anti-Korruptionsrichtlinie traten zum 1. Januar 2017 in Kraft und gelten für alle EUROGATE-Konzerngesellschaften, an denen die EUROGATE direkt oder indirekt zu mehr als 50% beteiligt ist oder die unternehmerische Führung ausübt, sowie für das von EUROGATE und Terminal Investment Limited S.à.r.l ("TiL") betriebene Gemeinschaftsunternehmen MSC Gate Bremerhaven GmbH & Co. KG. Die Eigenerklärung zur Einhaltung von Sanktionen wurde 2022 verabschiedet. Die Dokumente werden regelmäßig angepasst. Im Jahr 2025 wurde der Ombudsmann durch eine technische Meldeeinrichtung ersetzt, die volle Anonymität sichert und die Dokumente entsprechend überarbeitet. Als Bekenntnis zum fairen und freien Wettbewerb fassen die Richtlinien und der Kodex die Werte der Gruppe zusammen und bilden die Grundlage für unser Verständnis unternehmerischer Compliance. Die Dokumente legen fest, dass EUROGATE weder Korruption duldet noch Diskriminierung zulässt. Alle wirtschaftlichen Entscheidungen müssen im Einklang mit den Gesetzen stehen und sich an den in den Richtlinien beschriebenen Maßstäben von EUROGATE zu Ethik und Integrität ausrichten.

Die fachliche Zuständigkeit für das Compliance-Management-System liegt bei der Rechtsabteilung der EUROGATE Holding bzw. dem Compliance Officer. Die Verantwortung für die Einhaltung der Anti-Korruptionsrichtlinie tragen die Gruppengeschäftsführung bzw. die Geschäftsführungen der jeweiligen EUROGATE-Konzerngesellschaften. Mit der Einführung des Compliance-Management-Systems hat EUROGATE einen Compliance-Beauftragten bestellt. Im Bedarfsfall werden externe, unabhängige Berater für Beratungen, Prüfungen oder Untersuchungen hinzugezogen. Einmal jährlich wird der Gruppengeschäftsführung und den Aufsichtsgremien ein interner Bericht des Compliance-Beauftragten vorgelegt. Dieser enthält u. a. die Bestandsaufnahme der wesentlichen Compliance-Risiken sowie Vorschläge für neue Maßnahmen oder Änderungen.

Mit Inkrafttreten des Compliance-Regelwerkes haben sämtliche Mitarbeiter jeweils die Anti-Korruptionsrichtlinie und den Verhaltenskodex erhalten. Aufbauend auf den Basis-Präsenzschulungen, die 2017 mit Einführung des Compliance-Management-Systems durchgeführt wurden, wurden 2019 Workshops mit sensiblen Unternehmensbereichen veranstaltet. Im Jahr 2026 werden in allen EUROGATE-Gesellschaften Online-Compliance-Schulungen im White-Collar-Bereich stattfinden.

Das Compliance-Management des von EUROGATE gemeinsam mit APM-Terminals betriebenen Gemeinschaftsunternehmens North Sea Terminal Bremerhaven GmbH & Co. (NTB) wird separat gesteuert. Die Richtlinien der Gesellschafter werden im Rahmen von regelmäßigen Compliance-Schulungen mit dem relevanten Mitarbeiterkreis diskutiert. Bei NTB findet die Compliance beider Gesellschafter somit ebenfalls Beachtung. Die Verantwortung hierfür liegt bei der Geschäftsführung der NTB. Es werden regelmäßige Schulungen bei NTB durchgeführt.

Das interne Kontrollhandbuch definiert die wesentlichen Unternehmensgrundsätze zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Eine jährliche Risikoinventur, eine jährliche Betrugsrisikobewertung (Fraud Risk Assessment) und die monatliche Beurteilung des internen Kontrollsystems dienen zur Identifikation der mit dem Thema verbundenen Auswirkungen.

Die bedeutsamste Kennzahl von CONTSHIP Italia und EUROGATE ist die Anzahl der bestätigten Korruptionsfälle. Die Anzahl der Korruptionsfälle dient als Indikator der Bekämpfung von Korruption und Bestechung und wird regelmäßig überprüft. Die folgende Tabelle zeigt den aktuellen Stand der Zielerreichung:

	CONTSHIP Italia	EUROGATE
Ziel	Keine Korruptionsfälle	
Status 2024	Keine	Keine
Status 2025	Keine	Keine
Erläuterung	Das Ziel wurde erreicht. Im Berichtsjahr gab es keinen bestätigten Korruptionsfall.	Das Ziel wurde erreicht. Im Berichtsjahr gab es keinen bestätigten Korruptionsfall.

IT-Sicherheit und Business Continuity

Sichere und zuverlässige IT-gestützte Prozesse sind die Voraussetzung, damit ein Containerterminal wirtschaftlich leistungsfähig sein kann. Dies ist nicht nur aus unternehmerischer Sicht erforderlich, sondern auch von volkswirtschaftlicher Bedeutung. Als Knotenpunkte der nationalen und internationalen Transportketten leisten die Containerhäfen ihren Beitrag dazu, dass Wirtschaft und Handel reibungslos funktionieren können. Eine leistungsfähige IT-Sicherheit schützt die Prozesse im Containerterminal und folglich das Gesamthafensystem. Das Business Continuity Management (BCM) gewährleistet die Kontinuität und zeitnahe Wiederherstellung kritischer Geschäftsaktivitäten im Falle schwerwiegender Störfälle, einschließlich Szenarien, die für den Betrieb kritischer Infrastrukturen relevant sind.

CONTSHIP Italia: Das Managementsystem für IT-Sicherheit befindet sich weiterhin im Aufbau. Die Verantwortung für die IT-Sicherheit liegt bei der Geschäftsführung der CONTSHIP Italia Gruppe.

Das Hauptaugenmerk des IT-Sicherheitskonzepts liegt auf der Verfügbarkeit und Integrität von IT-Systemen und -Daten mit dem Ziel, mögliche Schäden und Ausfallzeiten zu minimieren.

Das Managementkonzept umfasst sowohl die Informationstechnologie und Betriebstechnologie als auch die verwendeten Cloud-Dienste und -Plattformen.

Im Jahr 2024 wurde ein Cyber Fusion Center als Weiterentwicklung des traditionellen Security Operations Center (SOC) eingerichtet. Dabei handelt es sich um einen integrierten Ansatz, der IT- (Informationstechnologie) und OT- (Betriebstechnologie) Sicherheitsfunktionen, Bedrohungsinformationen, Vorfallsmanagement und Angriffsabwehr in einer einzigen zentralen Einheit vereint.

Im Geschäftsjahr 2025 wurde zudem die Zertifizierung nach ISO 27001 erreicht.

EUROGATE: Die seit Jahren wachsende Durchdringung der Geschäftsprozesse mit IT-basierten Lösungen sowie die wachsende Integration der EUROGATE-Systeme mit denen anderer an der Logistikkette Beteiligter erfordern eine sichere IT-Infrastruktur. Es steigt auch die Abhängigkeit der EUROGATE-Gruppe von IT-Systemen, insbesondere mit den angestrebten Automatisierungsprojekten. Gleichzeitig nehmen Cyberbedrohungen ständig zu und verändern sich anhaltend. Durch den Russland-Ukraine-Krieg, aber auch durch andere internationale Konflikte sowie die Entscheidung für den Ausbau des Bremerhavener Hafengebietes zum NATO-Hafen, steigt das Risiko, Ziel und Opfer von Cyber-Attacken zu werden. Das Risiko, Opfer einer Cyber-Attacke zu werden, wurde bereits im Vorjahr als kritisch bewertet. IT-Sicherheit und das BCM sind somit elementar, um die Geschäftsprozesse der Gesellschaften der EUROGATE-Gruppe zu ermöglichen und zu sichern.

Das EUROGATE Information Security Management System (ISMS) umfasst alle deutschen EUROGATE-Standorte mit Ausnahme des von EUROGATE gemeinsam mit APM-Terminals betriebenen Gemeinschaftsunternehmens NTB, das separat gesteuert wird. Das ISMS folgt den rechtlichen Vorgaben der jeweils aktuellen europäischen und deutschen Gesetzgebung (BSIG, ITSiG, NIS2-Umsetzungsgesetz). Um diesen gerecht zu werden, wird das ISMS nach der ISO 27001 organisiert und orientiert sich im Bereich von Maschinen und Anlagen zusätzlich an der Norm IEC 62443. Die fachliche Zuständigkeit für das ISMS liegt bei der IT-Abteilung der EUROGATE Holding (EGH IT). Die Gesamtverantwortung dafür liegt bei der Gruppengeschäftsführung bzw. den Geschäftsführungen der jeweiligen EUROGATE-Konzerngesellschaften.

Der primäre Fokus des bestehenden IT-Management-Konzepts liegt auf Verfügbarkeit und Integrität der IT-Systeme und -Daten mit dem Ziel, eine resiliente Infrastruktur zu erhalten und mögliche Schäden sowie Wiederherstellungszeiten zu minimieren. Wesentliches Element des ISMS ist ein Risikomanagement, das Risikominimierung bzw. die Herstellung eines für EUROGATE akzeptablen Restrisikos zum Ziel hat. Die Umsetzung des ISMS erfolgt nach dem PDCA-Zyklus.

Das BCM ist eng auf das Unternehmensrisikomanagement, die IT-Notfall- und Disaster-Recovery-Planung sowie das Facility-Management abgestimmt, unterscheidet sich jedoch deutlich von präventiven Managementsystemen wie dem Informationssicherheits-Managementsystem (ISMS). Der Schwerpunkt des BCM liegt auf der Aufrechterhaltung wesentlicher Dienste, zeitnahe Wiederherstellung kritischer Geschäftsaktivitäten und der Begrenzung der Auswirkungen im Falle schwerwiegender Störfälle, einschließlich Szenarien, die für den Betrieb kritischer Infrastrukturen relevant sind. Das BCM-Rahmenwerk definiert Verantwortlichkeiten, Wiederherstellungsziele und Kontinuitätsmaßnahmen in Übereinstimmung mit den Anforderungen von KRITIS und NIS2. Ab 2026 wird das BCMS in einer eigenen Management-Funktion innerhalb der EUROGATE-IT für Gesamt-EUROGATE geführt und verantwortet. Die Besetzung einer entsprechenden Stelle wurde im Jahr 2025 erfolgreich abgeschlossen.

Die zentralen Leistungsindikatoren bei CONTSHIP Italia und EUROGATE sind die Ausfallzeit von Systemen aufgrund von Sicherheitsvorfällen sowie Fälle von Datenverlust und/oder -manipulation. Diese Kennzahlen dienen als zentraler IT-Sicherheits-Indikator und werden regelmäßig überprüft.

Die folgende Tabelle zeigt den aktuellen Stand der Zielerreichung:

	CONTSHIP Italia	EUROGATE
Ziel	Keine Systemausfälle aufgrund von Sicherheitsvorfällen sowie keine Fälle von Datenverlust und/oder -manipulation	
Status 2025	Systemausfälle aufgrund von Sicherheitsvorfällen: 0 Fälle von Datenverlust und/oder -manipulation: 0	Systemausfälle aufgrund von Sicherheitsvorfällen: 0 Fälle von Datenverlust und/oder -manipulation: 0
Erläuterung	Das Ziel wurde erreicht.	Das Ziel wurde erreicht.

EU-Taxonomie

Hintergrund

Der EUROKAI-Konzern ist als Ersteller einer konsolidierten nichtfinanziellen Erklärung im Geschäftsjahr 2025 dazu verpflichtet, Informationen gemäß der EU-Verordnung 2020/852 (sog. EU-Taxonomie-Verordnung) offenzulegen. Die EU-Taxonomie-Verordnung stellt eine zentrale Maßnahme des „Aktionsplans: Finanzierung nachhaltigen Wachstums“ der EU-Kommission dar. Damit schafft sie ein gesetzlich normiertes Klassifizierungssystem für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten. Ergänzt wird die EU-Taxonomie-Verordnung durch sechs weitere delegierten Verordnungen (Delegated Acts, kurz DA):

- Climate DA: Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 vom 04.06.2021 zu den technischen Bewertungskriterien der Klimaziele 1 und 2
- Disclosures DA: Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178 vom 06.07.2021 zu Inhalt und Darstellung
- Complementary Climate DA: Delegierte Verordnung (EU) 2022/1214 vom 09.03.2022 zu den technischen Bewertungskriterien für Wirtschaftsaktivitäten in bestimmten Energiesektoren als Ergänzung der ersten beiden Umweltziele („Atom & Gas“)
- Amended Climate DA: Delegierte Verordnung (EU) 2023/2485 vom 27.06.2023 (im November 2023 im Amtsblatt veröffentlicht) zur Änderung des Climate DA durch Ergänzung von zusätzlichen technischen Bewertungskriterien für bestehende und neue Wirtschaftstätigkeiten für die ersten beiden Klimaziele
- Environmental DA: Delegierte Verordnung (EU) 2023/2486 vom 27.06.2023 (im November 2023 im Amtsblatt veröffentlicht) zu den technischen Bewertungskriterien für die Umweltziele 3 bis 6 sowie zur Änderung des Disclosure DA
- Omnibus DA: Delegierte Verordnung (EU) 2026/73 vom 04.07.2025 (im Januar 2026 im Amtsblatt veröffentlicht) zur Vereinfachung der EU-Taxonomie-Berichterstattung. Die Verordnung ist ab dem 1. Januar 2026 für Berichterstattungen über das Geschäftsjahr 2025 anwendbar. Unternehmen können jedoch für Geschäftsjahre mit Beginn zwischen dem 1. Januar und 31. Dezember 2025 auf die Anwendung der Änderungen dieses delegierten Rechtsakts verzichten. EUROKAI macht von diesem Wahlrecht Gebrauch und verzichtet für das Geschäftsjahr 2025 auf die Anwendung dieses delegierten Rechtsakts. Wesentlichkeitsgrenzen und neue Berichtsbögen werden somit für das Geschäftsjahr 2025 nicht verwendet.

Im Kern dieser Offenlegungspflicht stehen die folgenden drei quantitativen Leistungsindikatoren (KPIs) des Berichtsjahres:

- Anteil der ökologisch nachhaltigen Umsätze
- Anteil der ökologisch nachhaltigen Investitionsausgaben (CapEx)
- Anteil der ökologisch nachhaltigen Betriebsausgaben (OpEx)

Nichtfinanzunternehmen müssen diese Anteile jährlich ermitteln und in den dafür vorgesehenen Meldebögen veröffentlichen. Für die Ermittlung dieser Leistungsindikatoren sollen nur ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten herangezogen werden.

Eine Wirtschaftstätigkeit gilt nach der EU-Taxonomie-Verordnung dann als ökologisch nachhaltig, wenn diese einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung eines oder mehrerer der sechs Umweltziele der Verordnung leistet, nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines oder mehrerer der anderen Umweltziele führt und unter Einhaltung des in der Verordnung festgelegten Mindestschutzes ausgeübt wird. In Artikel 9 der EU-Taxonomie-Verordnung werden die folgenden zwei Klima- und vier Umweltziele genannt:

- 1) Klimaschutz (CCM)
- 2) Anpassung an den Klimawandel (CCA)
- 3) die nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen (WTR)
- 4) der Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft (CE)
- 5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (PPC)
- 6) der Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme (BIO)

Für das Geschäftsjahr 2025 werden Wirtschaftstätigkeiten im Kontext aller sechs Klima- und Umweltziele analysiert.

Die Offenlegung der Leistungsindikatoren erfolgt anhand der vorgeschriebenen Meldebögen. Ergänzt werden diese durch relevante qualitative Angaben zur Sachlage und zur Entwicklung.

Methodik und Vorgehensweise

Die Anforderungen der EU-Taxonomie für die Berichterstattung werden durch ein Projektteam, bestehend aus Experten für Nachhaltigkeit, Compliance, technische Abläufe in den operativen Gesellschaften, Rechnungslegung und Controlling, umgesetzt. Das Team analysiert und validiert fortlaufend den Status der EUOKAI-Wirtschaftstätigkeiten in Bezug auf die Klassifizierung hinsichtlich ihrer Taxonomiefähigkeit und Taxonomiekonformität. Auf Basis dieser Klassifizierung erfolgt im Anschluss die in den Meldebögen dargestellte Zuordnung von Umsatz, CapEx und OpEx zu den verschiedenen Wirtschaftstätigkeiten (siehe Abschnitt Kennzahlen).

Den Ausgangspunkt für die Analyse der EUOKAI-Wirtschaftstätigkeiten hinsichtlich ihrer Taxonomiefähigkeit bilden die bereits seit dem Geschäftsjahr 2022 durchgeführten Analysen. Diese Analysen wurden für das Berichtsjahr 2025 aktualisiert, um neu auftretende taxonomiefähige Wirtschaftstätigkeiten zu identifizieren. Zudem wurde die im Vorjahr vorgenommene Klassifizierung von Wirtschaftstätigkeiten auf Basis der erschienenen Veröffentlichungen seitens der EU oder des IDW überprüft.

Im Ergebnis liegt der Schwerpunkt der in den EUOKAI-Konzern einbezogenen Gesellschaften weiterhin in der im Anhang I der Delegierten Verordnung vom 4. Juni 2021 zum Klimaziel CCM enthaltene Wirtschaftstätigkeit 6.16 Infrastruktur für eine CO₂-arme Schifffahrt. Der Betrieb der Containerterminals inklusive der Cargo- und Reparaturaktivitäten erfüllt die im Anhang I zum Klimaziel CCM enthaltene Beschreibung und kann somit als taxonomiefähig angesehen werden. Dieser Wirtschaftstätigkeit lassen sich auch die Aktivitäten der im Geschäftsjahr 2025 akquirierten in Genoa ansässigen STS-Gruppe zuordnen.

Ergänzt wird diese Wirtschaftstätigkeit durch einen Güterumschlagsbahnhof im Inland Italiens. Dieser ist im Rahmen des CCM der taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeit 6.14 Schienenverkehrsinfrastruktur zuzuordnen. Im Bereich der Erbringung von intermodalen Dienstleistungen bleibt die Klassifizierung des Gütertransports im Schienenverkehr weiterhin als taxonomiefähige Wirtschaftstätigkeit 6.2 Güterbeförderung im Eisenbahnverkehr bestehen. Darüber hinaus wird auch die Tätigkeit 6.6 Güterbeförderung im Straßenverkehr als taxonomiefähig klassifiziert. Eurokai hat seine Aktivitäten im Bereich dieser Wirtschaftstätigkeit zum Geschäftsjahr 2025 durch die Internalisierung zuvor extern beauftragter Dienstleistungen der Gesellschaften Hannibal S. r. l. und driveMybox S. r. l. im Straßenverkehr ausgeweitet. Weiterhin bleiben Geschäftstätigkeiten der CONTSHIP Italia i. S. d. Aktivität CCM 8.1 Datenverarbeitung, Hosting und damit verbundenen Tätigkeiten taxonomiefähig.

Im Rahmen der diesjährigen Analyse wird die Einschätzung, dass innerhalb des Konzerns keine Wirtschaftstätigkeiten vorliegen, die als taxonomiefähig i. S. d. Klimaziels CCA klassifiziert werden, bestätigt. EUROKAI führt im Geschäftsjahr 2025 keine sog. Anpassungs- oder ermöglichenden Tätigkeiten (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a und b der EU-Verordnung) durch. Gem. Frage 5 des EU FAQ (2022/C 385/01) vom 06.10.2022 sind diese die Grundlage einer Klassifizierung als taxonomiefähige Wirtschaftstätigkeit des Klimaziels CCA. Weiterhin führt EUROKAI keine Tätigkeiten aus, die in den Umweltzielen 3 - 6 einschlägig sind.

Im nächsten Schritt wurden die im Konzern identifizierten taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten dahin gehend überprüft, ob sie alle technischen Bewertungskriterien sowie die Anforderungen zum Mindestschutz erfüllen und somit als taxonomiekonform angesehen werden können.

Die technischen Bewertungskriterien lassen sich in Kriterien für den substanziellen Beitrag zu einem der Umweltziele und in Kriterien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigung eines der anderen Umweltziele unterteilen. Für jede identifizierte Wirtschaftstätigkeit wurden diese Kriterien anhand der jeweiligen delegierten Verordnungen ermittelt und deren Erfüllungsgrad zur Beurteilung des Konformitätsstatus wurde überprüft. Zur Beurteilung des Erfüllungsgrads der Kriterien wurden die Anforderungen der identifizierten Wirtschaftstätigkeiten analysiert und entsprechende Nachweise gesammelt. Im Anschluss wurde überprüft, ob die ausgeübten Wirtschaftstätigkeiten die Anforderungen an den Mindestschutz gem. Artikel 18 der EU-Taxonomie-Verordnung erfüllen. Diese Anforderungen basieren auf einer Reihe von Rahmenwerken. Zu diesen Rahmenwerken zählen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, die Kernarbeitsnormen der Internationalen Labour Organization (ILO) sowie die Internationale Charta der Menschenrechte. Basierend auf den Empfehlungen aus dem Abschlussbericht der „Platform of Sustainable Finance“ werden die sechs folgenden Themen innerhalb des Mindestschutzes besonders hervorgehoben: Menschen- und Arbeitsrecht, Bestechung und Korruption, Besteuerung, ein fairer Wettbewerb, Wissenschaft, Technologie & Informationen sowie der Umgang mit Critical Weapons/Dual-Use-Goods. Damit eine Wirtschaftstätigkeit als taxonomiekonform eingestuft werden kann, müssen die jeweiligen Anforderungen dieser Themenblöcke in Form eines Compliance-Nachweises eingehalten werden. Für den Bereich der Menschenrechte ist darüber hinaus ein dedizierter Due-Diligence-Prozess nachzuweisen.

Im Ergebnis der Analyse zur Taxonomiekonformität für das Geschäftsjahr 2025 werden bei keiner taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeit sämtliche Kriterien für die Klassifizierung als taxonomiekonforme Tätigkeit erfüllt. Insofern sind die Wirtschaftstätigkeiten von EUOKAI im Geschäftsjahr 2025 entweder als taxonomiefähige, aber nicht taxonomiekonforme Tätigkeiten oder als nicht taxonomiefähige Tätigkeiten einzustufen.

Im letzten Schritt werden den identifizierten und wie beschrieben klassifizierten Wirtschaftstätigkeiten ihre jeweiligen Anteile an den von der EU-Taxonomie-Verordnung definierten Kennzahlen Umsatz, CapEx und OpEx zugeordnet. Der Konzernabschluss von EUOKAI zum 31. Dezember 2025 ist gemäß § 315 e Abs. 1 HGB nach den IFRS aufgestellt worden. Die für die Berechnung der Umsatz-, CapEx- und OpEx-Kennzahl genutzten Beträge basieren entsprechend auf den im Konzernabschluss berichteten Zahlen. Sowohl Umsatz- als auch CapEx-Kennzahlen sind hierbei direkt überleitbar. Aufgrund der in der EU-Taxonomie-Verordnung vorgegebenen Definition der relevanten OpEx ist bei dieser Kennzahl eine direkte Ableitung aus den berichteten Zahlen im Konzernabschluss nicht möglich. Eine potenzielle Doppelzählung bei der Zuordnung zu den KPIs kann ausgeschlossen werden, da die identifizierten Wirtschaftstätigkeiten ausschließlich dem Klimaziel CCM zugeordnet sind und die jeweiligen Beiträge zu Umsatz, Investitions- und Betriebsausgaben eindeutig nur einer Wirtschaftstätigkeit zugeordnet werden. Die ermittelten Kennzahlen für Umsatz, CapEx und OpEx sowie ergänzend offenzulegenden Informationen zu den jeweiligen Kennzahlen werden im folgenden Abschnitt dargestellt.

Kennzahlen

Umsatz-Kennzahl

Die Umsatz-Kennzahl ergibt sich aus dem Verhältnis der Umsatzerlöse aus taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten (Zähler) eines Geschäftsjahres zu den Gesamtumsatzerlösen (Nenner) dieses Geschäftsjahres.

$$\text{Umsatz-Kennzahl} = \frac{\text{Taxonomiekonformer Nettoumsatz}}{\text{Gesamter Nettoumsatz}}$$

Die Gesamtumsatzerlöse des Geschäftsjahres 2025 von TEUR 279.173 bilden den Nenner der Umsatz-Kennzahl und können der Gewinn- und Verlustrechnung des Konzerns entnommen werden (siehe auch Abschnitt 5 Umsatzerlöse des Konzernanhangs). Die Umsatzerlöse von TEUR 279.173 des EUOKAI-Konzerns enthalten keine taxonomiekonformen Umsatzerlöse, die in den Zähler der Umsatz-Kennzahl einbezogen werden können, da wie oben beschrieben im Geschäftsjahr 2025 keine taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten identifiziert wurden. Aus den ermittelten Werten für den Zähler und den Nenner ergibt sich ein Wert von 0 % für die Umsatz-Kennzahl.

Eine Gesamtübersicht über die Verteilung des Umsatzes auf alle im Konzern identifizierten Wirtschaftstätigkeiten bietet der am Ende des Abschnitts dargestellte Meldebogen. 100 % des Umsatzes entfallen auf taxonomiefähige, aber nicht taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten (Vorjahr: 68,04 %). Den größten Anteil an den taxonomiefähigen Tätigkeiten bildet die Tätigkeit CCM 6.16 Infrastruktur für eine CO₂-arme Schifffahrt mit einem Anteil von 64,44 % (Vorjahr: 62,30 %) am Gesamtumsatz. Auf die Tätigkeit 6.6 Güterbeförderung im Straßenverkehr entfallen 30,13% (Vorjahr 0,54%) des Gesamtumsatzes. Der Anstieg ist auf die oben beschriebene Internalisierung von Transportdienstleistungen zurückzuführen. Auf Güterbeförderung im Eisenbahnverkehr (CCM 6.2) entfallen 1,33 % des Gesamtumsatzes (Vorjahr: 1,33 %). Mittels der Tätigkeit CCM 6.14 Schieneninfrastruktur wurden 3,53 % (Vorjahr: 3,53 %) des Gesamtumsatzes erwirtschaftet. Zusätzlich erzielt EUROKAI mit der Wirtschaftstätigkeit CCM 8.1 Datenverarbeitung, Hosting und damit verbundene Tätigkeiten Umsätze in Höhe von 0,58 % (Vorjahr: 0,34 %). Insgesamt beträgt der Umsatz mit nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten TEUR 0 (0 %).

Der Anstieg des relativen Anteils an taxonomiefähigem Umsatz im Vergleich zum Vorjahr ist auf die Internalisierung von Transportdienstleistungen der Gesellschaften Hannibal S. r. l. und driveMybox S. r. l. zurückzuführen.

Tabelle gemäß Fußnote (c) von Anhang V EDA

	Umsatzanteil/Gesamtumsatz	
	Taxonomiekonform je Ziel	Taxonomiefähig je Ziel
CCM	0%	100%
CCA	0%	0%
WTR	0%	0%
CE	0%	0%
PPC	0%	0%
BIO	0%	0%

Meldebogen: Umsatz-Anteil aus Waren oder Dienstleistungen, die mit taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind - Offenlegung für das Jahr 2025

Geschäftsjahr 2025	Jahr	Kriterien für einen wesentlichen Beitrag										DNSH-Kriterien (Keine erhebliche Beeinträchtigung) (h)							Anteil taxonomiekonformer (A.1.) oder taxonomiefähiger (A.2.) Umsatz, Jahr 2024 (18)	Kategorie ermittelbarer Tätigkeiten (19)	Kategorie Übergangstätigkeiten (20)	
		Code (a) (2)	Umsatz (3)	Umsatzanteil 2025 (4)	Klimaschutz (5)	Anpassung an den Klimawandel (6)	Wasser (7)	Kreislaufwirtschaft (8)	Umweltverschmutzung (9)	Biologische Vielfalt (10)	Klimaschutz (11)	Anpassung an den Klimawandel (12)	Wasser (13)	Kreislaufwirtschaft (14)	Umweltverschmutzung (15)	Biologische Vielfalt (16)	Mindestschutz (17)					
A. TAXONOMIEFÄHIGE TÄTIGKEITEN																						
A.1. Ökologisch nachhaltige Tätigkeiten (taxonomiekonform)																						
Umsatz ökologisch nachhaltiger Tätigkeiten (taxonomiekonform) (A.1)			0	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	
A.2 Taxonomiefähige, aber nicht ökologisch nachhaltige Tätigkeiten (nicht taxonomiekonforme Tätigkeiten)																						
					EU	EU	EU	EU	EU	EU	EU	EU	EU									
					N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL									
Güterbeförderung im Eisenbahnverkehr	COM 6.2	3.708	1,33%	EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL									1,33%
Güterbeförderung im Straßenverkehr	COM 6.6	84.115	30,13%	EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL									0,54%
Schienerverkehrsinfrastruktur	COM 6.14	9.844	3,53%	EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL									3,53%
Infrastruktur für eine CO2-arme Schifffahrt	COM 6.16	179.892	64,44%	EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL									62,30%
Datenerarbeitung, Hosting und damit verbundene Tätigkeiten	COM 8.1	1.615	0,58%	EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL									0,34%
Umsatz taxonomiefähiger, aber nicht ökologisch nachhaltiger Tätigkeiten (nicht taxonomiekonforme Tätigkeiten) (A.2)			279.173	100,00%	100%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%									68,04%
A. Umsatz taxonomiefähiger Tätigkeiten (A1+A2)			279.173	100,00%	100%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%									68,04%
B. NICHT TAXONOMIEFÄHIGE TÄTIGKEITEN																						
Umsatz nicht taxonomiefähiger Tätigkeiten			0	0,00%																		
GESAMT			279.173	100%																		

CapEx-Kennzahl

Die CapEx-Kennzahl gibt den Anteil der Investitionsausgaben (CapEx) an, der entweder mit einer taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit verbunden ist, mit einem glaubwürdigen Plan zur Ausweitung oder Erreichung einer ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeit verbunden ist oder sich auf den Erwerb von Produkten und Leistungen aus einer taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit bezieht.

$$\text{CapEx-Kennzahl} = \frac{\text{Taxonomiekonforme Investitionen}}{\text{Gesamte Investitionsausgaben gem. EU-Taxonomie-VO}}$$

Die gesamten Investitionsausgaben gem. EU-Taxonomie-VO betragen TEUR 30.790 und bilden den Nenner der CapEx-Kennzahl. Im Konzernanhang sind diese Investitionsausgaben bei den Zugängen unter Abschnitt 13 Immaterielle Vermögenswerte i. H. v. TEUR 2.450 (zzgl. TEUR 4.657 aus Akquisitionen) und unter Abschnitt 14 Sachanlagen (eigene Anlagen) i. H. v. TEUR 13.575 (zzgl. TEUR 970 aus Akquisitionen) sowie Sachanlagen (Nutzungsrechte aus Leasing) i. H. v. TEUR 9.138 ausgewiesen. Bei den immateriellen Vermögenswerten in Abschnitt 13 des Konzernanhangs werden Zugänge zum Geschäfts- oder Firmenwert nicht für den CapEx-Nenner berücksichtigt, da diese nicht die in der Taxonomie enthaltene Definition erfüllen.

Die Investitionsausgaben gem. EU-Taxonomie-VO von TEUR 30.790 des EUROKAI-Konzerns enthalten keine taxonomiekonformen Investitionen, die in den Zähler der CapEx-Kennzahl einbezogen werden können, da wie oben beschrieben im Geschäftsjahr 2025 keine taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten identifiziert wurden. Aus den ermittelten Werten für den Zähler und den Nenner ergibt sich ein Wert von 0 % für die CapEx-Kennzahl.

Eine Gesamtübersicht über die Verteilung des CapEx auf alle im Konzern identifizierten Wirtschaftstätigkeiten bietet der am Ende des Abschnitts dargestellte Meldebogen. 94,86 % des CapEx entfällt auf taxonomiefähige, aber nicht taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten (Vorjahr: 79,80 %). Den größten Anteil am taxonomiefähigen CapEx bilden Investitionen, die in Verbindung mit der Tätigkeit CCM 6.16 Infrastruktur für eine CO₂-arme Schifffahrt stehen, i. H. v. TEUR 17.210 (55,89 % am Gesamt-CapEx; Vorjahr: 45,18 %). Der Anstieg ist auf die Akquisition der Vermögenswerte der STS-Gruppe zurückzuführen. Die Investitionssumme in Bezug auf die Wirtschaftstätigkeit CCM 6.6 Güterbeförderung im Straßenverkehr beträgt TEUR 6.583 bzw. 21,38 % des Gesamt-CapEx (Vorjahr: TEUR 878 bzw. 4,39%). Der Anstieg ist auf die oben beschriebene Internalisierung von Transportdienstleistungen und hiermit verbundenen Investitionen zurückzuführen. Die taxonomiefähigen Investitionen in die Tätigkeit CCM 6.2 Güterbeförderung im Eisenbahnverkehr belaufen sich in diesem Jahr auf TEUR 3.509 bzw. 11,40 % (Vorjahr: TEUR 4.210 bzw. 21,08 %). Der Rückgang hängt mit einem geringeren Investitionsvolumen in technisches Equipment zusammen. In Bezug auf die Tätigkeit CCM 6.14 Schienenverkehrsinfrastruktur beträgt die Summe der Investitionen TEUR 1.379 bzw. 4,48 % (Vorjahr: TEUR 1.656 bzw. 8,29 %). Die Investitionen in Bezug auf die Tätigkeit CCM 8.1 Datenverarbeitung, Hosting und damit verbundene Tätigkeiten betragen TEUR 528 bzw. 1,71 % am Gesamt-CapEx (Vorjahr: TEUR 171 bzw. 0,86 %).

Der Anstieg des relativen Anteils an taxonomiefähigen CapEx im Vergleich zum Vorjahr ist im Wesentlichen auf die Akquisition der STS-Gruppe und Investitionen in taxonomiefähige Tätigkeiten zurückzuführen.

Tabelle gemäß Fußnote (c) von Anhang V EDA

	CapEx-Anteil/Gesamt-CapEx	
	Taxonomiekonform je Ziel	Taxonomiefähig je Ziel
CCM	0%	95%
CCA	0%	0%
WTR	0%	0%
CE	0%	0%
PPC	0%	0%
BIO	0%	0%

Meldebogen: CapEx-Anteil aus Waren oder Dienstleistungen, die mit taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind - Offenlegung für das Jahr 2025

Geschäftsjahr 2025	Jahr		Kriterien für einen wesentlichen Beitrag						DNSH-Kriterien (Keine erhebliche Beeinträchtigung) (h)						Anteil taxonomiekonformer (A.1.) oder taxonomiefähiger (A.2.) CapEx, Jahr 2024 (18)	Kategorie ermittelbarer Tätigkeiten (19)	Kategorie Übergangstätigkeiten (20)
	Code (a) (2)	CapEx (3) in TEUR	CapExanteil 2025 (4) in %	Klimaschutz (5)	Anpassung an den Klimawandel (6)	Wasser (7)	Kreislaufwirtschaft (8)	Umweltverschmutzung (9)	Biologische Vielfalt (10)	Klimaschutz (11)	Anpassung an den Klimawandel (12)	Wasser (13)	Kreislaufwirtschaft (14)	Umweltverschmutzung (15)			
A. TAXONOMIEFÄHIGE TÄTIGKEITEN																	
A.1. Ökologisch nachhaltige Tätigkeiten (taxonomiekonform)																	
CapEx ökologisch nachhaltiger Tätigkeiten (taxonomiekonform) (A.1)			0	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	J	J	J	J	J	0,00%	
A.2 Taxonomiefähige, aber nicht ökologisch nachhaltige Tätigkeiten (nicht taxonomiekonforme Tätigkeiten)																	
Güterbeförderung im Eisenbahnverkehr	CCM 6.2	3.509	11,40%	EL; N/EL	EL; N/EL	EL; N/EL	EL; N/EL	EL; N/EL	EL; N/EL	EL; N/EL	EL; N/EL	EL; N/EL	EL; N/EL	EL; N/EL	EL; N/EL	19,90%	
Güterbeförderung im Straßenverkehr	CCM 6.6	6.583	21,38%	EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	4,15%	
Schieneverkehrsinfrastruktur	CCM 6.14	1.379	4,48%	EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	7,83%	
Infrastruktur für eine CO ₂ -arme Schifffahrt	CCM 6.16	17.210	55,89%	EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	43,11%	
Datenverarbeitung, Hosting und damit verbundenen Tätigkeiten	CCM 8.1	528	1,71%	EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	0,81%	
CapEx taxonomiefähiger, aber nicht ökologisch nachhaltiger Tätigkeiten (nicht taxonomiekonforme Tätigkeiten) (A.2)		29.208	94,86%	100%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	75,80%	
A. CapEx taxonomiefähiger Tätigkeiten (A1+A2)		29.208	94,86%	100%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	75,80%	
B. NICHT-TAXONOMIEFÄHIGE TÄTIGKEITEN																	
CapEx nicht taxonomiefähiger Tätigkeiten		1.582	5,14%														
GESAMT		30.790	100%														

OpEx-Kennzahl

Die OpEx-Kennzahl gibt den Anteil der Betriebsausgaben im Sinne der EU-Taxonomie an, der mit taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten, mit einem CapEx-Plan oder dem Erwerb von Produkten aus einer taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit verbunden ist.

$$\text{OpEx-Kennzahl} = \frac{\text{Taxonomiekonforme Betriebsausgaben}}{\text{Direkte, nicht aktivierte Kosten (F\&E, Gebäudesanierungsmaßnahmen, Leasing, Wartung und Inst.)}}$$

Zur Ermittlung des Nenners wurden die Konten, die die direkten, nicht aktivierten Kosten für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen, Gebäudesanierungsmaßnahmen, kurzfristiges Leasing, Wartungs- und Instandhaltungsaufwendungen widerspiegeln, betrachtet. Der OpEx beinhaltet einzelne Posten der Aufwandsarten in den Abschnitten 8 Materialaufwendungen und 10 Sonstige betriebliche Aufwendungen im Konzernanhang, die die spezifische Definition von OpEx der EU-Taxonomie-Verordnung erfüllen. Der sich daraus ergebende OpEx-Nenner beträgt TEUR 42.730.

Die Betriebsausgaben gem. EU-Taxonomie-VO von TEUR 42.730 des EUOKAI-Konzerns enthalten keine taxonomiekonformen Betriebsausgaben, die in den Zähler der OpEx-Kennzahl einbezogen werden können, da wie oben beschrieben im Geschäftsjahr 2025 keine taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten identifiziert wurden. Aus den ermittelten Werten für den Zähler und den Nenner ergibt sich ein Wert von 0 % für die OpEx-Kennzahl.

Eine Gesamtübersicht über die Verteilung des OpEx auf alle im Konzern identifizierten Wirtschaftstätigkeiten bietet der am Ende des Abschnitts dargestellte Meldebogen. 95,26 % des OpEx entfallen auf taxomiefähige, aber nicht taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten (Vorjahr: 74,87 %). Den größten Anteil am taxomiefähigen OpEx bilden Betriebsausgaben, die in Verbindung mit der Tätigkeit CCM 6.16 Infrastruktur für eine CO₂-arme Schifffahrt stehen, i. H. v. TEUR 17.592 (41,17 % des Gesamt-OpEx). Die Steigerung des taxomiefähigen OpEx im Vergleich zum Vorjahr ist im Wesentlichen auf die Akquisition der STS-Gruppe zurückzuführen. Die Summe der Betriebsausgaben in Bezug auf die Wirtschaftstätigkeit CCM 6.6 Güterbeförderung im Straßenverkehr beträgt TEUR 8.217 bzw. 19,23 % des Gesamt-OpEx. Der Anstieg ist auf die oben beschriebene Internalisierung von Transportdienstleistungen und hiermit verbundenen Betriebsausgaben zurückzuführen. Die Tätigkeit CCM 6.2 Güterbeförderung im Eisenbahnverkehr umfasst TEUR 6.438 und folglich anteilige Betriebsausgaben in Höhe von 15,07 % (Vorjahr: TEUR 8.109 bzw. 23,86 %). In Bezug auf die Tätigkeit CCM 6.14 Schienenverkehrsinfrastruktur beträgt die Summe des OpEx TEUR 5.810 bzw. 13,60 % (Vorjahr: TEUR 4.758 bzw. 14,00 %). Die Betriebsausgaben in Bezug auf die Tätigkeit CCM 8.1 Datenverarbeitung, Hosting und damit verbundene Tätigkeiten betragen TEUR 2.646 bzw. 6,19 % am Gesamt-OpEx (Vorjahr: TEUR 1.919 bzw. 5,65 %). Die Betriebskosten, die auf nicht taxomiefähige Wirtschaftstätigkeiten entfallen, betragen im Geschäftsjahr 2025 TEUR 2.027 (4,74 %).

Der Anstieg des relativen Anteils an taxomiefähigem OpEx im Vergleich zum Vorjahr ist auf die Internalisierung von Transportdienstleistungen der Gesellschaften Hannibal S. r. l. und driveMybox S. r. l. zurückzuführen.

Tabelle gemäß Fußnote (c) von Anhang V EDA

	OpEx-Anteil/Gesamt-OpEx	
	Taxonomiekonform je Ziel	Taxonomiefähig je Ziel
CCM	0%	95%
CCA	0%	0%
WTR	0%	0%
CE	0%	0%
PPC	0%	0%
BIO	0%	0%

Meldebogen: OpEx-Anteil aus Waren oder Dienstleistungen, die mit taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind - Offenlegung für das Jahr 2025

Geschäftsjahr 2025	Jahr	Kriterien für einen wesentlichen Beitrag										DNSH-Kriterien (keine erhebliche Beeinträchtigung) (h)							Anteil taxonomiekonformer (A.1.) oder taxonomiefähiger (A.2.) OpEx, Jahr 2024 (18)	Kategorie ermäßigter Tätigkeiten (19)	Kategorie Übergangstätigkeiten (20)									
		Wirtschaftstätigkeiten (1)	Code (a) (2)	OpEx (3)	OpExanteil 2025 (4)	Klimaschutz (5)	Anpassung an den Klimawandel (6)	Wasser (7)	Kreislaufwirtschaft (8)	Umweltverschmutzung (9)	Biologische Vielfalt (10)	Klimaschutz (11)	Anpassung an den Klimawandel (12)	Wasser (13)	Kreislaufwirtschaft (14)	Umweltverschmutzung (15)	Biologische Vielfalt (16)	Mindestschutz (17)												
		A. TAXONOMIEFÄHIGE TÄTIGKEITEN																												
		A.1. Ökologisch nachhaltige Tätigkeiten (taxonomiekonform)																												
		OpEx ökologisch nachhaltiger Tätigkeiten (taxonomiekonform) (A.1)		0	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%			
		A.2 Taxonomiefähige, aber nicht ökologisch nachhaltige Tätigkeiten (nicht taxonomiekonforme Tätigkeiten)																												
					EU: N/EL	EU: N/EL	EU: N/EL	EU: N/EL	EU: N/EL	EU: N/EL	EU: N/EL	EU: N/EL	EU: N/EL	EU: N/EL	EU: N/EL	EU: N/EL	EU: N/EL	EU: N/EL	EU: N/EL	EU: N/EL										
		Güterbeförderung im Eisenbahnverkehr	COM 6.2	6.438	15,07%	EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL									23,86%	
		Güterbeförderung im Straßenverkehr	COM 6.6	8.217	19,23%	EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL									0,26%
		Schienerverkehrsinfrastruktur	COM 6.14	5.810	13,60%	EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL									14,00%
		Infrastruktur für eine CO2-arme Schifffahrt	COM 6.16	17.592	41,17%	EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL									31,10%
		Datenerarbeitung, Hosting und damit verbundenen Tätigkeiten	COM 8.1	2.646	6,19%	EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL									5,65%
		OpEx taxonomiefähiger, aber nicht ökologisch nachhaltiger Tätigkeiten (nicht taxonomiekonforme Tätigkeiten) (A.2)		40.702	95,26%	100%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%									74,87%	
		A. OpEx taxonomiefähiger Tätigkeiten (A1+A2)																												
		B. NICHT TAXONOMIEFÄHIGE TÄTIGKEITEN																												
		OpEx nicht taxonomiefähiger Tätigkeiten		2.027	4,74%																									
		GESAMT		42.730	100%																									

Delegierte Verordnung (EU) 2022/1214 vom 9. März 2022 in Bezug auf Wirtschaftstätigkeiten in bestimmten Energiesektoren

Mit der Verabschiedung der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 vom 9. März 2022 müssen Unternehmen zusätzlich Informationen über ihre Aktivität in den Bereichen Kernenergie und fossiles Gas offenlegen. Hierzu stellt die Verordnung eine Reihe von aufeinander aufbauenden Meldebogen zur Verfügung. Die voll konsolidierten Gesellschaften des EUROKAI-Konzerns führen keine Tätigkeiten in diesem Bereich durch, sodass die auf den Antworten des ersten Meldebogens „Meldebogen 1 Tätigkeiten in den Bereichen Kernenergie und fossiles Gas“ aufbauenden Meldebögen als nicht wesentlich eingeschätzt werden.

Meldebogen 1 Tätigkeiten in den Bereichen Kernenergie und fossiles Gas

Zeile	Tätigkeiten im Bereich Kernenergie	
1.	Das Unternehmen ist im Bereich Erforschung, Entwicklung, Demonstration und Einsatz innovativer Stromerzeugungsanlagen, die bei minimalem Abfall aus dem Brennstoffkreislauf Energie aus Nuklearprozessen erzeugen, tätig, finanziert solche Tätigkeiten oder hält Risikopositionen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten.	NEIN
2.	Das Unternehmen ist im Bau und sicheren Betrieb neuer kerntechnischer Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Prozesswärme — auch für die Fernwärmeversorgung oder industrielle Prozesse wie die Wasserstofferzeugung — sowie bei deren sicherheitstechnischer Verbesserung mithilfe der besten verfügbaren Technologien tätig, finanziert solche Tätigkeiten oder hält Risikopositionen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten.	NEIN
3.	Das Unternehmen ist im sicheren Betrieb bestehender kerntechnischer Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Prozesswärme — auch für die Fernwärmeversorgung oder industrielle Prozesse wie die Wasserstofferzeugung — sowie bei deren sicherheitstechnischer Verbesserung tätig, finanziert solche Tätigkeiten oder hält Risikopositionen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten.	NEIN
	Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas	
4.	Das Unternehmen ist im Bau oder Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus fossilen gasförmigen Brennstoffen tätig, finanziert solche Tätigkeiten oder hält Risikopositionen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten.	NEIN
5.	Das Unternehmen ist im Bau, in der Modernisierung und im Betrieb von Anlagen für die Kraft-Wärme/Kälte-Kopplung mit fossilen gasförmigen Brennstoffen tätig, finanziert solche Tätigkeiten oder hält Risikopositionen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten.	NEIN
6.	Das Unternehmen ist im Bau, in der Modernisierung und im Betrieb von Anlagen für die Wärmegewinnung, die Wärme/Kälte aus fossilen gasförmigen Brennstoffen erzeugen, tätig, finanziert solche Tätigkeiten oder hält Risikopositionen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten.	NEIN

Ausblick

Am 26. Februar 2025 veröffentlichte die EU-Kommission das erste Paket mit Vorschlägen zur Bürokratieentlastung von Unternehmen. Nach langen Diskussionen und verschiedenen Vorschlägen im Laufe des Jahres, endete der am Prozess der beteiligten EU-Institutionen am 16. Dezember 2025. Es wurde der Substantial Proposal aus den Trilog-Verhandlungen durch das EU-Parlament verabschiedet. Demnach müssen zukünftig nur noch Unternehmen nach der CSRD ((EU) 2022/2464, Corporate Sustainability Reporting Directive) berichten, die mehr als 1.000 Mitarbeitende haben und mehr als 450 Mio. Umsatzerlöse generieren.

Im Laufe des Jahres 2025 gab es auch einen Gesetzesentwurf zur Umsetzung der CSRD. Dieser wurde allerdings nicht umgesetzt.

Derzeit wird davon ausgegangen, dass im Jahr 2026 das CSRD-Umsetzungsgesetz in Deutschland beschlossen wird. Welche gesetzlichen Anforderungen dann an die EUROKAI gestellt werden, bleibt abzuwarten. Auf die CSRD ist EUROKAI vorbereitet und damit auch auf die Veränderungen, die der Gesetzgeber bereithält.

Hamburg, den 23. März 2026

Die persönlich haftende Gesellschafterin

Kurt F.W.A. Eckelmann GmbH, Hamburg

Thomas H. Eckelmann

Tom H. Eckelmann

Prüfungsvermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers über eine betriebswirtschaftliche Prüfung zur Erlangung begrenzter Sicherheit über eine gesonderte nichtfinanzielle Konzernberichterstattung

An die EUROKAI GmbH & Co. KGaA, Hamburg

Prüfungsurteil

Wir haben die gesonderte nichtfinanzielle Konzernberichterstattung der EUROKAI GmbH & Co. KGaA, Hamburg, zur Erfüllung der §§ 315b, 315c i. V. m. 289c bis 289e HGB einschließlich der in dieser nichtfinanziellen Konzernberichterstattung enthaltenen Angaben zur Erfüllung der Anforderungen nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 (im Folgenden "nichtfinanzielle Konzernberichterstattung") für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025 einer betriebswirtschaftlichen Prüfung zur Erlangung begrenzter Sicherheit unterzogen.

Auf der Grundlage der durchgeführten Prüfungshandlungen und der erlangten Prüfungsnachweise sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Auffassung veranlassen, dass die beigefügte nichtfinanzielle Konzernberichterstattung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 nicht in allen wesentlichen Belangen in Übereinstimmung mit §§ 315b, 315c i. V. m. 289c bis 289e HGB und den Anforderungen nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 sowie mit den von den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft dargestellten konkretisierenden Kriterien aufgestellt ist.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des vom International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) herausgegebenen International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised): Assurance Engagements Other Than Audits or Reviews of Historical Financial Information durchgeführt.

Bei einer Prüfung zur Erlangung einer begrenzten Sicherheit unterscheiden sich die durchgeführten Prüfungshandlungen im Vergleich zu einer Prüfung zur Erlangung einer hinreichenden Sicherheit in Art und zeitlicher Einteilung und sind weniger umfangreich. Folglich ist der erlangte Grad an Prüfungssicherheit erheblich niedriger als die Prüfungssicherheit, die bei Durchführung einer Prüfung mit hinreichender Prüfungssicherheit erlangt worden wäre.

Unsere Verantwortung nach ISAE 3000 (Revised) ist im Abschnitt "Verantwortung des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung" weitergehend beschrieben.

Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den europarechtlichen sowie den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Unsere Wirtschaftsprüferpraxis hat die Anforderungen an das Qualitätssicherungssystem des vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) herausgegebenen IDW Qualitätsmanagementstandards: Anforderungen an das Qualitätsmanagement in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QMS 1 (09.2022)) angewendet. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für die nichtfinanzielle Konzernberichterstattung

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die Aufstellung der nichtfinanziellen Konzernberichterstattung in Übereinstimmung mit den einschlägigen deutschen gesetzlichen und europäischen Vorschriften sowie mit den von den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft dargestellten konkretisierenden Kriterien und für die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung der internen Kontrollen, die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung einer nichtfinanziellen Konzernberichterstattung in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften zu ermöglichen, die frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der nichtfinanziellen Konzernberichterstattung) oder Irrtümern ist.

Diese Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft umfasst die Auswahl und Anwendung angemessener Methoden zur Aufstellung der nichtfinanziellen Konzernberichterstattung sowie das Treffen von Annahmen und die Vornahme von Schätzungen und die Ermittlung von zukunftsorientierten Informationen zu einzelnen nichtfinanziellen Angaben.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Prozesses der Aufstellung der nichtfinanziellen Konzernberichterstattung.

Inhärente Grenzen bei der Aufstellung der nichtfinanziellen Konzernberichterstattung

Die einschlägigen deutschen gesetzlichen und europäischen Vorschriften enthalten Formulierungen und Begriffe, die erheblichen Auslegungsunsicherheiten unterliegen und für die noch keine maßgebenden umfassenden Interpretationen veröffentlicht wurden. Demzufolge haben die gesetzlichen Vertreter im Abschnitt "EU-Taxonomie" der nichtfinanziellen Konzernberichterstattung ihre Auslegungen solcher Formulierungen und Begriffe angegeben. Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Vertretbarkeit dieser Auslegungen. Da solche Formulierungen und Begriffe unterschiedlich durch Regulatoren oder Gerichte ausgelegt werden können, ist die Gesetzmäßigkeit von Messungen oder Beurteilungen der nichtfinanziellen Angaben auf Basis dieser Auslegungen unsicher.

Diese inhärenten Grenzen betreffen auch die Prüfung der nichtfinanziellen Konzernberichterstattung.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung der nichtfinanziellen Konzernberichterstattung

Unsere Zielsetzung ist es, auf Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Prüfungsurteil mit begrenzter Sicherheit darüber abzugeben, ob uns Sachverhalte bekannt geworden sind, die uns zu der Auffassung veranlassen, dass die nichtfinanzielle Konzernberichterstattung nicht in allen wesentlichen Belangen in Übereinstimmung mit den einschlägigen deutschen gesetzlichen und europäischen Vorschriften sowie den von den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft dargestellten konkretisierenden Kriterien aufgestellt worden ist sowie einen Prüfungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum nichtfinanziellen Konzernberichterstattung beinhaltet.

Im Rahmen einer Prüfung zur Erlangung einer begrenzten Sicherheit gemäß ISAE 3000 (Revised) üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

- erlangen wir ein Verständnis über den für die Aufstellung der nichtfinanziellen Konzernberichterstattung angewandten Prozess.
- identifizieren wir Angaben, bei denen die Entstehung einer wesentlichen falschen Darstellung aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern wahrscheinlich ist, planen und führen Prüfungshandlungen durch, um diese Angaben zu adressieren und eine das Prüfungsurteil unterstützende begrenzte Prüfungssicherheit zu erlangen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- würdigen wir die zukunftsorientierten Informationen, einschließlich der Angemessenheit der zugrunde liegenden Annahmen. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Informationen abweichen.

Zusammenfassung der vom Wirtschaftsprüfer durchgeführten Tätigkeiten

Eine Prüfung zur Erlangung einer begrenzten Sicherheit beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Nachweisen über die nichtfinanziellen Angaben. Art, zeitliche Einteilung und Umfang der ausgewählten Prüfungshandlungen liegen in unserem pflichtgemäßen Ermessen.

Bei der Durchführung unserer Prüfung mit begrenzter Sicherheit haben wir u. a. folgende Prüfungshandlungen und sonstige Tätigkeiten durchgeführt:

- Verschaffung eines Verständnisses über die Struktur der Nachhaltigkeitsorganisation des Konzerns, der Verfahren zur Risikoeinschätzung und Wesentlichkeitsanalyse sowie der Konzepte für die als wesentlich ermittelten Themen.
- Befragung von Mitarbeiter, die in die Aufstellung der nichtfinanziellen Konzernberichterstattung einbezogen wurden, über den Aufstellungsprozess, über das auf diesen Prozess bezogene interne Kontrollsystem sowie über Angaben in der nichtfinanziellen Konzernberichterstattung.
- Identifikation wahrscheinlicher Risiken wesentlicher falscher Angaben in der nichtfinanziellen Konzernberichterstattung.
- Einsichtnahme in relevante Dokumentationen und Unterlagen zur Erhebung der Daten sowie deren stichprobenartigen Plausibilisierung.
- Analytische Beurteilung von ausgewählten Angaben der nichtfinanziellen Konzernberichterstattung.
- Aufnahmen und Beurteilung des Prozesses zur Identifikation der taxonomiefähigen und taxonomiekonformen Wirtschaftsaktivitäten.
- Aufnahmen und Beurteilung des Prozesses zur Ermittlung der Kennzahlen zum Umsatz, zu den Investitionsausgaben (CapEx) und zu den Betriebsausgaben (OpEx).
- Abgleich von ausgewählten Angaben sowie der Kennzahlen zu den taxonomiefähigen und taxonomiekonformen Wirtschaftsaktivitäten mit den entsprechenden Daten im Konzernabschluss und Konzernlagebericht.
- Beurteilung der Darstellung der Angaben der nichtfinanziellen Konzernberichterstattung.

Verwendungsbeschränkung für den Prüfungsvermerk

Wir weisen darauf hin, dass die Prüfung für Zwecke der Gesellschaft durchgeführt und der Prüfungsvermerk nur zur Information der Gesellschaft über das Ergebnis der Prüfung bestimmt ist. Folglich ist er möglicherweise für einen anderen als den vorgenannten Zweck nicht geeignet. Somit ist der Prüfungsvermerk nicht dazu bestimmt, dass Dritte hierauf gestützt (Vermögens-) Entscheidungen treffen. Unsere Verantwortung besteht allein der Gesellschaft gegenüber. Dritten gegenüber übernehmen wir dagegen keine Verantwortung. Unser Prüfungsurteil ist in dieser Hinsicht nicht modifiziert.

Auftragsbedingungen und Haftung

Für diesen Auftrag gelten, auch im Verhältnis zu Dritten, unsere Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024. Wir verweisen ergänzend auf die dort in Ziffer 9 enthaltenen Haftungsregelungen und auf den Haftungsausschluss gegenüber Dritten. Dritten gegenüber übernehmen wir keine Verantwortung, Haftung oder anderweitige Pflichten, es sei denn, dass wir mit dem Dritten eine anderslautende schriftliche Vereinbarung geschlossen hätten oder ein solcher Haftungsausschluss unwirksam wäre.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir keine Aktualisierung des Prüfungsvermerks hinsichtlich nach seiner Erteilung eintretender Ereignisse oder Umstände vornehmen, sofern hierzu keine rechtliche Verpflichtung besteht. Wer auch immer das in vorstehendem Prüfungsvermerk zusammengefasste Ergebnis unserer Tätigkeit zur Kenntnis nimmt, hat eigenverantwortlich zu entscheiden, ob und in welcher Form er dieses Ergebnis für seine Zwecke nützlich und tauglich erachtet und durch eigene Untersuchungshandlungen erweitert, verifiziert oder aktualisiert.

Bremen, den 24. März 2026

FIDES Treuhand GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

| _ |

Dieses Dokument ist mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen. Nur wenn diese mit dem Dokument verbunden ist und die Informationen zur qualifizierten elektronischen Signatur angezeigt werden können, handelt es sich bei dem vorliegenden Dokument um eine Originaldatei. Ein Ausdruck dieses Dokuments sowie eine Datei, die die zusätzlichen Informationen zur qualifizierten elektronischen Signatur nicht mehr enthält, ist lediglich als unverbindliches Ansichtsexemplar anzusehen.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbelegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

FIDES Treuhand GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Birkenstraße 37
28195 Bremen
Tel. +49 421 3013-0
bremen@fides-online.de

Zweigniederlassung Hamburg

Am Kaiserkai 60
20457 Hamburg
Tel. +49 40 23631-0
hamburg@fides-online.de

Zweigniederlassung Hannover

Bornumer Straße 4-6
30449 Hannover
Tel. +49 511 4388-0
hannover@fides-online.de

Zweigniederlassung Bremerhaven

Kaistraße 5-6
27570 Bremerhaven
Tel. +49 471 92445-0
bremerhaven@fides-online.de

Zweigniederlassung Osnabrück

FIDES Rudel Schäfer
Friedrich-Janssen-Straße 1
49076 Osnabrück
Tel. +49 541 35833-40
osnabrueck@fides-online.de

Zweigniederlassung Berlin

Friedrichstraße 88
10117 Berlin
Tel. +49 30 408173-328
berlin@fides-online.de

www.fides-online.de